

Hiermit stelle ich die folgenden Satzungsänderungen für die außerordentliche Mitgliederversammlung am 01.08.2020 in Köln:

Die Neuformulierungen/Änderungen/Vorschläge sind in gelb markiert, gestrichene Wörter/Passagen sind in rot geschrieben und durchgestrichen:

1. Änderung der geografischen Zuständigkeit:

§ 4 Aufbau der DQHA, Geographisches Gebiet

(1)

Die DQHA gliedert sich in Regionalgruppen (Abschnitt VII).

(2)

Das geographische Gebiet im Sinne eines räumlichen Tätigkeitsbereiches der DQHA erstreckt sich auf die Gebiete aller deutschen Bundesländer, ~~sowie die Gebiete der europäischen Länder, die im Zuchtprogramm der DQHA namentlich benannt werden.~~

2. Mitgliederversammlung/Regionalgruppenversammlung – Übertragung der Stimmrechte (hilfsweise Verlegung des JHV-Termins/RG-Termins)

§ 27 Abstimmung

(1)

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 13 ruhen, unter Beachtung von § 19 Nr. 3 nur eine Stimme. Dies gilt auch dann, wenn eine gemäß § 11 Abs. 3 gegenüber der DQHA als vertretungsberechtigt benannte natürliche Person gleichzeitig das Stimmrecht für eine Personengesellschaft oder für eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder für eine Züchtervereinigung ausübt. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres. **Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied ist zulässig und muss vor Beginn der Versammlung durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht bei der Leitung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.** ~~Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Vereinsmitglied ist unzulässig.~~

Begründung:

Eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern der DQHA kann als Züchter in der laufenden Abfohlsaison oder aufgrund der bisher regelmäßigen Terminkollision mit großen Turnierveranstaltungen nicht an der JHV in den ersten 3-4 Monaten teilnehmen. Durch die Übertragung von Stimmen mittels Vollmacht können diese Mitglieder nunmehr sicher gehen, dass ihre Interessen ebenfalls durch die JHV berücksichtigt werden können.

Alternativ wäre auch die Verschiebung der JHV auf das Jahresende möglich. Daher wird hilfsweise folgender Antrag gestellt:

§ 23 Einberufung

(1)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr innerhalb **der Monate Oktober oder November** ~~der ersten vier Monate~~ des Geschäftsjahres statt und ist 3 Monate vor dem Termin anzukündigen. Die Einladung der Mitglieder erfolgt mindestens 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung. Mit der Einladung werden die Tagesordnung und alle gestellten Anträge mit Begründung veröffentlicht. Die Ankündigung und die Einladung erfolgen durch den Präsidenten und werden auf der Webseite der DQHA bekannt gegeben. Beides kann auch durch einen an alle Mitglieder gerichteten einfachen Brief bekannt gegeben werden. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

Um dieselbe Mitwirkung von Mitgliedern in der JHV auch in den RG-Versammlungen zu haben, wäre eine Stimmübertragung dort ebenfalls möglich; daher folgender weiterer Antrag unter diesem Punkt:

§ 43 Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen

(1)

Die Mitgliederversammlungen der einzelnen Regionalgruppen bestehen jeweils aus allen Mitgliedern der Regionalgruppe.

(2)

Die Mitgliederversammlungen der Regionalgruppen finden mindestens einmal jährlich innerhalb der ~~ersten drei Monate eines jeden Jahres~~ **Monate Juli bis September** statt. Sie sind vom Regionalgruppendifektor unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von einem Monat unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und Tagesordnung in Textform einzuberufen. Versammlungsort, Zeit und Tagesordnung werden in der letzten Ausgabe des Vereinsblattes, die vor der Mitgliederversammlung der jeweiligen Regionalgruppe erscheint oder auf der Webseite der DQHA veröffentlicht. **(ggfs Änderung des Zeitpunkts der JHV? -> verschieben in einen anderen Monat vor der JHV?)**

(3)

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe kann durch den Regionalgruppendifektor in besonders dringenden Fällen einberufen werden. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn 1/5 der Mitglieder der Regionalgruppe dies von der Regionalgruppendifektion unter schriftlicher Nennung der Gründe verlangt.

(4)

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe unterliegen:

- die Entlastung der Regionalgruppendirektion,
- die Wahl der Mitglieder der Regionalgruppendirektion und
- die Beschlussfassung über gestellte Anträge.

(5)

Anträge an die Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Regionalgruppendirektor eingereicht sein. Später eingehende Anträge gelten als Dringlichkeitsanträge, über deren Zulässigkeit die Mitgliederversammlung entscheidet. Anträge der Regionalgruppendirektion sind jederzeit zulässig. Anträge zur Änderung der Tagesordnung bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(6)

In der Mitgliederversammlung einer Regionalgruppe hat jedes der Regionalgruppe angehörende anwesende stimmberechtigte Vereinsmitglied eine Stimme, soweit sich nicht aus § 13 etwas anderes ergibt. ~~Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.~~ Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vereinsmitglied derselben Regionalgruppe ist zulässig und muss vor Beginn der Versammlung durch Vorlage einer entsprechenden Vollmacht bei der Leitung der Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden.

(7)

Für Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe gilt § 27 Abs. 1, Satz 1 und 2 und Abs. 2 entsprechend.

(8)

Soweit anwendbar, gilt für das Protokoll der Mitgliederversammlungen einer Regionalgruppe § 28 entsprechend.

Begründung:

Eine nicht geringe Anzahl von Mitgliedern der DQHA kann als Züchter in der laufenden Abfohlsaison schlecht an den RG-Versammlungen teilnehmen. Durch die Übertragung der Stimmrechte wäre die Berücksichtigung ihrer Belange in den RG-Versammlungen gewahrt. Um eine eventuelle Kollision von Interessen der verschiedenen RGs zu vermeiden, sollten die bevollmächtigten Mitglieder Mitglieder derselben RG sein.